Lehrzeit gemäß, vom d. Lichtmeßtag abzurechnen
z. packen. Stock u. neue Ritter u. Ausbesserung
jedesmal bei Forderung d. neue Kosten.

p. 21 Forderung der Meister einzeln, Klage in Lehrsache z. Innung, in gerichtl. Sachen der Partein vorzubringen, bei Innungsältesten beizubringen, Strafen zu bestimmen, vorzubringen.

Meister, Lossprechung, Gesell u. Lehrjunge, Eingeschriebene Lehrlinge und Gesellen. (in Absatz 7 bezeichnet der Lehrjunge) mit Lehrzeit.

p. 22–23 Gesellenstand. Als Wanderjahre einzurechnen sind nicht die Zeit (Aufenthalt, Arbeitslosigkeit, Krankheit) sowie in Fällen von bestimmter Dauer, jedesmal höchstens 4 Wochen Erholung (8 Tage) Weihnachten (4 Tage) u. Allerheiligen (1 Woche) Jahresurlaub. Zeit alle 14 Tage, meist mit Mittwoch.

Anstellung muß die Innung vorgängig die Lehrzeit vorgeschrieben sein Recht zu prüfen.

Aufgabe, wenn Gesellen Meisterstück machen, Meisterstück, Meisterprüfung, Meisterrecht, Meisterwerden.

p. 24 Gesellenrecht — meist Recht, Aufgabe, Meisterstück besonders Schwierigkeit Lösung vorschreiben.

Gesellenstück — nicht einfache Arbeitsstücke, sondern Landschaften bei Meisterprüfung des Gesellen, gemalt an Wände bis zu Fachwerk und Verbindung.

p. 26 Pflicht: Arbeit in bestimmter Zeit Aufgabe, Lehrlinge und Gesellen Arbeit fördern, Innung beim Amt mit Rat und Tat zu Seite stehen.

p. 35 Zusammenhalt der Gesellenschaft: Kameradschaft = Gemeinschaft, Fürsorge im Alter als Unterstützung im Krankheitsfall.

p. 40 abgeschlossen. Gesellenwanderung erhalten
10, daß der Meisterprüfung Lehrlinge in Lehrzeit
Lehrling Innung bestimmte Arbeit. Innung
Gesellschaft zu melden Zeugnis nötig.
auch zu großen Vielheit in Stadtbuch verbunden in Wanderung in 2 Jahren
weg in Zeitabl, die andern andere geschenkt
werden, nicht geschrieben. auch jedesmal
Aufstellung. Arbeiten Stücke Fachmeister
Gesellen, in Stückform Arbeit mit
Lösung. Gesellen in Kiste, Stoff in Kasten,
(nur geschenkte Lösung ec) bei Aufstellung Gesellen
sich einzutragen Lösung (Kiste) durch
den Kasten, der Obrigkeit, den Innungsvorsteher
und d. Altgesellen.

p. 42 Arbeiten sichtbar in Lösung der Gemeinschaft vor allen Dingen Lehrzeit bestimmt
durch Gemeinschaft d. Gemeinde, durch Einspruch
alter / Väter, in bestimmte Vorgeld Jahrhundert
geld entrichtet wurde

p. 51 Lehrzeit der Lehrlinge Gesellen, Frauen
nicht 1/3 d. Handlohns u. Gesellen.

p. 57 Lehrlingsbrauch d. freien Kunst Kunst
will über ihre Lösung vorfügen

p. 58 Innung) alle Lieder vor vollendeten
Jahren 14 Lehrzeichen. Meisterl. Kunst.
Kameraden u. Kunstgesetze (Übereinkommen)
der Kameraden eingehalten, oft mehrere Kameraden.

p. 63–71 Lehrzeit.

p. 69 Lehrgemeinde (Lehrgemeinschaft) d. der